

# LU\_GERICHTE 21 02 161 vom 16. Juni 2003

LU Gerichte, 2003-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu\\_gerichte\\_21\\_02\\_161](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_21_02_161)

FR: LU\_GERICHTE 21 02 161 du 16 juin 2003

IT: LU\_GERICHTE 21 02 161 del 16 giugno 2003

## Regeste

Art. 18 und Art. 111 StGB. Wer bei einem spontanen Autorennen innerorts ca. 130 km/h fährt und dabei zwei unbeteiligte Fussgänger tödlich verletzt, nimmt deren Tod in Kauf und handelt eventualvorsätzlich. Der zweite an diesem Autorennen beteiligte Fahrzeuglenker, welcher dem anderen innerorts mit einer Geschwindigkeit von ca. 110-120 km/h das Überholmanöver erschwert hat, hat sich wegen Mittäterschaft bei der eventualvorsätzlichen Tötung zu verantworten. | Strafrecht

## Erwägungen

### E. 1

a) A. ist schuldig - der mehrfachen (eventual-)vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB, - des Nichtbeherrschens des Fahrzeuges nach Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG, - der mehrfachen Überschreitung der gesetzlichen und signalisierten Höchstgeschwindigkeit innerorts und ausserorts sowie der Nichtanpassung der Geschwindigkeit an die Strassen- und Verkehrsverhältnisse nach Art. 32 Abs. 1 und 2 SVG, Art. 4 und 4a VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG, - des mehrfachen ungenügenden Abstandhaltens beim Hintereinanderfahren nach Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG sowie - des mehrfachen vorschriftswidrigen Überholens nach Art. 35 Abs. 2-4 i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG. b) B. ist schuldig - der mehrfachen (eventual-)vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB, - der mehrfachen Überschreitung der gesetzlichen und signalisierten Höchstgeschwindigkeit innerorts und ausserorts sowie der Nichtanpassung der Geschwindigkeit an die Strassen- und Verkehrsverhältnisse nach Art. 32 Abs. 1 und 2 SVG, Art. 4 und 4a VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG, - des ungenügenden Abstandhaltens beim Hintereinanderfahren nach Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG, - des vorschriftswidrigen Überholens nach Art. 35 Abs. 2-4 i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG sowie - des pflichtwidrigen Verhaltens bei Verkehrsunfall nach Art. 51 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 92 Abs. 2 SVG.

### E. 2

a) A. wird zu 6 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt, abzüglich 6 Tage Untersuchungshaft. b) B. wird zu 6 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt, abzüglich 4 Tage Untersuchungshaft.

### E. 2.1

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz durch A. Das Kriminalgericht hat A. diverser Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, und zwar sowohl betreffend den Vorfall vom 3. September 1999 als auch denjenigen vom 8. August 1999, schuldig gesprochen. Dies wurde vor Obergericht nicht angefochten. Obwohl das Obergericht als Appellationsinstanz nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (§ 236 StPO), wird es nicht zur vollständigen Überprüfung aller ihm nicht unterbreiteten Fragen gezwungen,

sondern darf sich diesbezüglich mit einer summarischen Beurteilung begnügen (Hauser/Schweri, Schweiz. Strafprozessrecht, 5. Aufl., Basel/Genf/München 2002, § 99 N 22 S. 457). Die summarische Prüfung des vorinstanzlichen Schuldbefunds ergibt dessen Richtigkeit, weshalb die Beurteilung durch die Vorinstanz zu bestätigen ist und auf die Begründung im kriminalgerichtlichen Urteil verwiesen werden kann. Hinsichtlich des massgebenden Sachverhalts kann, soweit dieser (im Zusammenhang mit dem Vorwurf der vorsätzlichen Tötung) noch umstritten ist, zudem auf die nachfolgenden Erwägungen (E. 3) verwiesen werden.

## **E. 2.2**

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz durch B. Das Kriminalgericht hat auch B. diverser Widerhandlungen gegen das SVG schuldig gesprochen. B. hat in seiner Appellationserklärung diesen Schuldbefund nicht angefochten. An der Appellationsverhandlung hingegen erweiterte er seine Anträge dahingehend, dass er nun neben dem Freispruch vom Vorwurf der vorsätzlichen Tötung auch einen Freispruch vom Vorwurf des ungenügenden Abstandhaltens beim Hintereinanderfahren sowie einen Schuldspruch wegen mehrfacher Überschreitung der gesetzlichen und signalisierten Höchstgeschwindigkeit bloss ausserorts, nicht aber auch innerorts, verlangt. Diese Erweiterung der Appellationsanträge ist zulässig. Das Obergericht ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden (§ 236 StPO). Somit ist es folgerichtig, einem Verfahrensbeteiligten das Recht einzuräumen, sein ursprünglich gestelltes Appellationsbegehren zu ändern oder zu erweitern (Hauser/Schweri, a.a.O., § 99 N 23 S. 457; LGVE 1983 I Nr. 68). Das Institut der Teilrechtskraft, wonach alle nicht angefochtenen Urteilspunkte nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen, ist der Luzerner StPO fremd (LGVE 1983 I Nr. 68). Von B. nicht angefochten wurde der Schuldbefund bezüglich der mehrfachen Überschreitung der gesetzlichen und signalisierten Höchstgeschwindigkeit ausserorts, der Nichtanpassung der Geschwindigkeit an die Strassen- und Verkehrsverhältnisse, des vorschriftswidrigen Überholens sowie des pflichtwidrigen Verhaltens bei Verkehrsunfall. Auch hier ergibt die summarische Prüfung des vorinstanzlichen Schuldbefunds dessen Richtigkeit, weshalb die Beurteilung durch die Vorinstanz zu bestätigen ist und auf die Begründung im kriminalgerichtlichen Urteil verwiesen werden kann. Hinsichtlich des massgebenden Sachverhalts kann, soweit dieser (im Zusammenhang mit dem Vorwurf der vorsätzlichen Tötung) noch umstritten ist, zudem auf die nachfolgenden Erwägungen (E. 3) verwiesen werden. 3.- Bestrittene Schuldbefunde

## **E. 3**

a) A. wird für 5 Jahre des Landes verwiesen, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 4 Jahren. b) B. wird für 5 Jahre des Landes verwiesen, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 4 Jahren.

### **E. 3.1**

Vorwurf der mehrfachen (eventual-)vorsätzlichen Tötung Einer näheren Beurteilung zu unterziehen ist die Frage, ob sich die beiden Angeklagten der vorsätzlichen Tötung schuldig gemacht haben. Dabei sind die umstrittenen Punkte hinsichtlich des Sachverhalts sowie insbesondere der subjektive Tatbestand zu prüfen.

#### **E. 3.1.1**

Sachverhalt und Beweiswürdigung

#### **E. 3.1.1.1**

A. fuhr am Abend des 3. Septembers 1999 um ca. 22.30 Uhr in seinem Auto VW Corrado von Hochdorf in Richtung Gelfingen. Beim Kreisel in Hochdorf schloss B., welcher ebenfalls einen VW Corrado fuhr, zum Wagen von A. auf. Im Ausserortsbereich nach Hochdorf in Richtung Gelfingen begann A. mit übersetzter Geschwindigkeit zu fahren, da er sich offenbar vom dicht hinterherfahrenden B. provoziert fühlte und ihm beweisen wollte, dass er schneller fahren konnte. B. macht zwar geltend, teilweise einen etwas grösseren Abstand zu A. gehabt zu haben. Dieser Umstand ist aber im vorliegenden Zusammenhang ebenso wenig von Belang wie die zwischen den beiden Angeklagten umstrittene Frage, ob B. die Lichthupe betätigte, als er hinter A. fuhr und bevor er diesen überholte. Von den Mitfahrern beider Fahrzeuge vermochte keiner zu bestätigen, dass B. die Lichthupe betätigte, weshalb zu dessen Gunsten davon auszugehen ist, dass dies nicht der Fall war. Für die rechtliche Würdigung des Sachverhalts ist dies, wie bereits erwähnt, aber nicht von Bedeutung.

#### **E. 3.1.1.2**

Entscheidend ist, dass sich in der Folge eine Art spontanes "Autorennen" zwischen A. und B. entwickelte. Dies wird jedenfalls von A. nicht bestritten. Aufgrund der Aussagen der Beteiligten ist davon auszugehen, dass sich die beiden nicht persönlich kannten. Nach der Ortschaft Baldegg überholte B. zunächst den VW von A. und überholte anschliessend weitere, in Richtung Gelfingen fahrende Personenwagen mit massiv übersetzter Geschwindigkeit. Dass sowohl A. als auch B. ausserorts mit massiv übersetzter Geschwindigkeit gefahren sind, wird im Übrigen von beiden nicht bestritten. Nachdem A. von B. überholt worden war, fuhr er diesem mit massiv übersetzter Geschwindigkeit dicht hinterher. Von A. wird vor Obergericht nicht (mehr) bestritten, dass er B. dabei mit ungenügendem Abstand hinterherfuhr.

#### **E. 3.1.1.3**

Vor dem Ortseingang von Gelfingen setzte A. seinerseits zu einem Überholmanöver an und fuhr auf die linke Fahrspur. Hinsichtlich des genauen Orts zum Zeitpunkt des Beginns dieses Überholmanövers variieren die Aussagen der beiden Angeklagten sowie diejenigen der Zeugen R. und S. Demnach liessen sich die beiden Angeklagten zwischen 400 m und 100 m vor dem Ortseingang Gelfingen auf die fragliche riskante Fahrweise ein. Es ist für die rechtliche Würdigung des Sachverhalts im Übrigen nicht von ausschlaggebender Bedeutung, wo genau das Überholmanöver begann.

#### **E. 3.1.1.4**

Hinsichtlich der Frage, mit welcher Geschwindigkeit die beiden Angeklagten zum Zeitpunkt des Beginns des Überholmanövers ausserorts von Gelfingen fuhren, ist Folgendes zu sagen: A. schätzte seine Geschwindigkeit auf ca. 120 km/h, B. sagte aus, er sei in diesem Moment mit 140 km/h gefahren. Dass die beiden Angeklagten mit massiv übersetzter Geschwindigkeit auf das Dorf Gelfingen zufuhren, geht auch aus den Aussagen der Zeugen S. und T. hervor, welche ausführten, sie seien mit ihrem PW ca. 75-80 km/h gefahren und in der letzten Rechtskurve vor dem Dorf Gelfingen von zwei Fahrzeugen (nämlich denjenigen der beiden Angeklagten) überholt worden. Die beiden Fahrzeuge seien sehr schnell gefahren, so dass sie das Gefühl gehabt hätten, selber stillzustehen. Auch der Zeuge U., welcher zum Tatzeitpunkt auf dem Parkplatz des Restaurants Sternen in Gelfingen stand, sagte aus, die beiden Fahrzeuge seien sehr schnell gefahren. Aufgrund der Zugaben der

beiden Angeklagten sowie der Beobachtungen der obgenannten Zeugen ist davon auszugehen, dass die beiden Angeklagten im Zeitpunkt des Beginns des Überholmanövers von A. ausserorts von Gelfingen mit einer Geschwindigkeit von je ca. 120-140 km/h fuhren.

#### **E. 3.1.1.5**

Umstritten ist nun insbesondere die Frage, ob B. seine Fahrt verlangsamte, mit gleichbleibender Geschwindigkeit weiterfuhr oder ob er gar noch beschleunigte, als A. ihn überholte. Vor Obergericht machte B. geltend, er habe vor dem Dorf Gelfingen die Geschwindigkeit reduziert, indem er gebremst habe. Er sei dann mit einer Geschwindigkeit von 30-40 km/h durch das Dorf Gelfingen gefahren. Bei der polizeilichen Befragung sagte B. aus, als das andere Fahrzeug ihn überholt habe, sei er 130 km/h gefahren. Kurz vor dem Ortseingang Gelfingen, vor der 50 km/h-Tafel, habe der andere VW Corrado sein Überholmanöver beendet gehabt. Er habe dann vor dem Dorf abgebremst und sei ganz korrekt mit 50 km/h durch das Dorf gefahren. Vor dem Amtsstatthalter gab B. in der Folge an, er sei unmittelbar vor dem Dorf Gelfingen von A. überholt worden. Er habe zu A. genügend Abstand gehabt, damit dieser wieder auf die rechte Fahrspur habe einschwenken können. Er selber habe genügend Zeit zum Abbremsen gehabt, damit er habe anhalten können. Später sagte B. vor dem Amtsstatthalter aus, er habe die Geschwindigkeit nicht erhöht, als A. mit dem Überholmanöver begonnen habe. Er sei eingangs des Dorfes Gelfingen vom Gas weggegangen, habe aber nicht bremsen müssen. Wie schnell er dabei gewesen sei, könne er nicht genau sagen. Mit dem Einwand von A. konfrontiert, er hätte die Geschwindigkeit während des Überholmanövers gar erhöht, sagte B. schliesslich aus, er sei mit gleichbleibender Geschwindigkeit weitergefahren, als A. ihn überholt habe. Im weiteren Verlauf der Ermittlungen sagte B. vor dem Amtsstatthalter wiederum aus, er sei nicht mit gleicher Geschwindigkeit in das Dorf Gelfingen gefahren. Er habe sich schon in grösserem Abstand zum Auto von A. befunden, als dieses ins Schleudern geraten sei. Vor Kriminalgericht liess er schliesslich wissen, er habe seine Geschwindigkeit während des Überholmanövers bestimmt nicht erhöht, sondern sei sogar vom Gaspedal weggegangen. Als das andere Fahrzeug nach dem Überholen ins Schleudern geraten sei, sei er bereits ungefähr 100 m weiter zurückgelegen.

#### **E. 3.1.1.6**

A. gab zu diesem Sachverhalt dem Amtsstatthalter bzw. der Polizei vorerst an, der andere, vor ihm fahrende VW Corrado habe vor der 50 km/h-Tafel von Gelfingen stark abgebremst. Er habe selber ohne Probleme verlangsamen können. Im Dorf Gelfingen habe der andere VW Corrado vor einem Fussgängerstreifen erneut gebremst. Da er selber einen Moment nicht geschaut habe, weil er ein Päcklein Zigaretten herausgenommen habe, sei er durch das zweite Bremsen überrascht worden, weshalb er nach links ausgewichen sei, um eine Kollision zu vermeiden. Später sagte A. demgegenüber aus, das Überholmanöver habe sich in das Dorf Gelfingen hineingezogen und er sei unmittelbar vor dem Unfall auf der linken Fahrspur gefahren. Bevor er die Herrschaft über seinen Wagen verloren habe, habe er noch bremsen müssen, er wisse aber nicht mehr weshalb. In der Folge anerkannte A. schliesslich die Feststellungen des Gutachters Dr. Q. in dessen verkehrstechnischer Expertise vom 24. Januar 2000 zum Unfallverlauf. Zudem machte A. neu geltend, B. habe während des Überholmanövers gar beschleunigt.

#### **E. 3.1.1.7**

Der Zeuge U. sagte dazu aus, dass beide Autos viel zu schnell und ungefähr gleich schnell in das Dorf Gelfingen hineingefahren seien. Nach seinem Gefühl seien sie hintereinander und nicht nebeneinander gefahren. Der eine Wagen sei dann ins Schleudern geraten und gegen die Mauer geprallt. Demgegenüber beobachtete der Zeuge S., dass auf der geraden Strecke der eine Autofahrer den andern zu überholen begann. Sie seien dann ein Stück weit nebeneinander gefahren. Eingangs des Dorfes Gelfingen habe der Fahrer rechts die Geschwindigkeit etwas verlangsamt. V., einer der Mitfahrer im Wagen von B., liess wissen, dass B. seine Fahrt nach dem Überholmanöver durch den anderen Corradofahrer verlangsamt habe, da eine gefährliche Kurve gekommen sei. Er denke, dass B. nur noch ca. 50 km/h gefahren sei. W., der Bruder des Angeklagten B. und am fraglichen Abend ebenfalls Mitfahrer in dessen Wagen, sagte aus, der andere Fahrer des VW Corrado habe sie überholt und unmittelbar vor der Unfallkurve massiv beschleunigt. Sein Bruder B. habe sofort gemerkt, dass dieses Überholmanöver nicht gut gehen könne und habe leicht gebremst. B. habe gleichzeitig gesagt, dass dieses Manöver in einem Unfall enden müsse. B. sei im Dorf sicher nicht mehr als 50 km/h gefahren. X., Mitfahrer im Wagen von A., gab schliesslich an, A. sei ins Schleudern geraten, weil der vorausfahrende VW Corrado beim Fussgängerstreifen in Gelfingen abgebremst habe und A. daher auch sofort habe bremsen müssen.

#### **E. 3.1.1.8**

Die von A. in den ersten Befragungen zu Protokoll gegebene Sachverhaltsversion ist entgegen der Darstellung der Verteidigung von B. als reine Schutzbehauptung zu betrachten, und zwar aus folgenden Gründen: Zunächst einmal hielt A. selbst an dieser Version nach weiteren Untersuchungen der Strafverfolgungsbehörden nicht mehr fest, sondern anerkannte den vom Gutachter Dr. Q. festgestellten Unfallverlauf und machte neu geltend, B. habe seine Geschwindigkeit während es Überholvorgangs gar beschleunigt. Gemäss dem verkehrstechnischen Gutachten von Dr. Q. vom 24. Januar 2000 ist zum Zeitpunkt, als der Wagen von A. zu schleudern begann, von einer geringstmöglichen Ausgangsgeschwindigkeit des Wagens von A. von 120 km/h sowie einer wahrscheinlichen Ausgangsgeschwindigkeit von 130 km/h auszugehen. Gemäss den überzeugenden und nachvollziehbaren Darlegungen in diesem Gutachten ist das Zustandekommen des Unfallgeschehens auf die stark übersetzte Geschwindigkeit von A. zurückzuführen. Zudem ist aufgrund der grösstenteils übereinstimmenden Aussagen der unabhängigen Zeugen U. und S. davon auszugehen, dass die beiden Angeklagten eng hintereinander bzw. teilweise nebeneinander mit massiv übersetzter Geschwindigkeit in das Dorf Gelfingen hineinrasten. Insbesondere ist gestützt auf die Zeugenaussage von U., welcher zum massgeblichen Zeitpunkt wesentlich näher beim Tatgeschehen war als der Zeuge S. und im Gegensatz zu diesem überdies quer zur Fahrtrichtung stand, es als erwiesen zu betrachten, dass A. und B. auch innerorts von Gelfingen noch viel zu schnell und beide ungefähr gleich schnell und mit verhältnismässig geringem Abstand hintereinander fuhren. Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung von B., er habe vor dem Dorf Gelfingen gebremst und sei dann bloss mit einer Geschwindigkeit von 30-40 km/h durch das Dorf Gelfingen gefahren, wie er nun auch vor Obergericht erneut weismachen will, völlig unglaubwürdig und übrigens angesichts der gesamten Umstände auch lebensfremd. Bei der Wertung der verschiedenen Aussagen ist dabei auch in Rechnung zu stellen, dass die beiden Angeklagten ein erhebliches Interesse daran haben, mit ihren Aussagen ihr Verhalten in einem möglichst günstigen Licht erscheinen zu lassen und sich entsprechend so wenig wie möglich zu belasten, währenddem S. und U. als Zeugen kein solches Interesse haben und entsprechend unbefangene Aussagen

können. Es verhält sich auch nicht so, dass generell überhaupt nicht auf die Aussagen von A. abgestellt werden könnte, wie dies die Verteidigung von B. geltend macht. Es ist für das Gericht durchaus nachvollziehbar, dass A. in sachverhältnismässiger Hinsicht im Verlauf der Untersuchung neue Zugeständnisse macht, wenn er mit neuen Ergebnissen wie dem verkehrstechnischen Gutachten konfrontiert wird. In einem späteren Verfahrensstadium solche Zugeständnisse zu machen heisst nicht, dass diese Aussagen jeglicher Glaubwürdigkeit entbehren, selbst wenn sie zu früheren Angaben in Widerspruch stehen. Überhaupt ist bei genereller Beurteilung der Glaubwürdigkeit, wie sie die Verteidigung von B. vornehmen will, Vorsicht am Platz, besagt doch eine derartige Feststellung noch nicht viel in bezug auf die Aussage zu einem speziellen Sachverhalt (Volker Dittmann, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, plädoyer 2/97, S. 32). Hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Aussage von B., er sei bloss mit einer Geschwindigkeit von 30-40 km/h durch das Dorf Gelfingen gefahren, sind auch dessen eigene Zugaben zu beachten, hat B. doch noch vor dem Amtsstatthalter ausdrücklich zugestanden, er sei mit gleichbleibender und somit bedeutend höherer Geschwindigkeit weitergefahren, als A. ihn überholt habe. Bei dieser Aussage, welche sich grösstenteils mit denjenigen von A. und der Zeugen U. und S. deckt, ist B. zu behaften, da sie wesentlich glaubwürdiger erscheint als seine gegenteiligen Behauptungen vor Obergericht. Gestützt auf die Zeugenaussage von S. (und entgegen der Annahme des Kriminalgerichts) ist im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten B. hingegen anzunehmen, dass dieser zwar mit massiv übersetzter und vergleichbarer Geschwindigkeit wie A. in das Dorf Gelfingen hineinraste, er aber nach dem Ortsbeginn von Gelfingen seine Fahrt insoweit geringfügig verlangsamt, als er etwas Gas wegnahm, vorerst (d.h. vor dem Beginn des Schleuderns von A.) aber nicht bremste.

### **E. 3.1.1.9**

Als A. gegen Ende des Überholvorgangs wiederum auf die rechte Fahrspur einzuschwenken begann, ist er unbestrittenermassen ins Schleudern geraten. Der weitere Unfallverlauf ergibt sich aus dem schlüssigen Gutachten von Dr. Q.: Die erste vom PW von A. gezeichnete Spur war eine gebremste Druckspur seines linken Vorderreifens. Sie wurde in einer Phase gezeichnet, als A. in einer langgezogenen Linkskurve - nach dem vorangegangenen Überholvorgang - seinen PW von der linken auf die rechte Strassenhälfte zurückzulenken versuchte. Wegen der Höhe der Geschwindigkeit relativ zum zu durchfahrenden Kurvenbogen gelang ihm dies nicht in kontrollierter Form. Der PW drohte während des Einscherens auf die rechte Strassenhälfte nach rechts von der Strasse abzukommen. Um dies zu vermeiden, lenkte A. übersteuernd nach links dagegen; gleichzeitig bremste er ab. Als Folge dieses Verhaltens stiess der PW von A. zunächst mit seiner linken vorderen Ecke / linken vorderen Kotflügel / linken Vorderrad gegen die vor der Liegenschaft Leisibach befindliche Stützmauer. Durch den Aufprall gegen die Stützmauer entriegelte sich die Motorhaube des PW und klappte vollständig nach hinten gegen die Windschutzscheibe. Nach dem Erstanprall gegen die Stützmauer der Liegenschaft Leisibach schleuderte der PW von A. drehend weiter und stiess 18,5 m danach mit seinem linken hinteren Seitenteil / linken Hinterrad gegen die südöstliche Ecke der Gartenmauer der Liegenschaft Müller. Dadurch wurde die gesamte Hinterachse des PW aus ihrer Befestigung herausgerissen. Nach diesem Zweitaufprall schleuderte der PW von A. weiter - sich im Gegenuhrzeigersinn eindrehend - an der östlichen Gartenmauer der Liegenschaft Müller entlang. Etwa 5,5 m nach dem Zweitanprall erfolgte ein dritter leichter Anprall seiner linken vorderen Ecke gegen die östliche Gartenmauer der Liegenschaft Müller. In dieser Phase zeigte die Front des PW von A. - trotz der

vorangegangenen Schleuder- bzw. Drehvorgänge - zufällig wieder in die normale Fahrtrichtung. In dieser Phase wurden die beiden Fussgänger (H. und I.) erfasst. Die beiden Fussgänger mussten sich zum Zeitpunkt, als sie vom PW erfasst wurden, auf dem westlichen Trottoir der Hauptstrasse befinden haben, und zwar relativ nahe an der Gartenmauer der Liegenschaft Müller. Nach dem Drittanprall des PW von A. gegen die östliche Gartenmauer der Liegenschaft Müller wurde er wieder zurück auf die Hauptstrasse geschleudert und bewegte sich von dort aus schleudernd in seinen endgültigen Endstand. Die Gesamtschleuderstrecke des PW von A. betrug ab dem Beginn der ersten gebremsten Druckspur seines linken Vorderrades bis zum Endstand 143 m. Vom PW von B. wurden keine sichtbaren Spuren festgestellt. Die Darlegungen des Gutachters Dr. Q. sind überzeugend und nachvollziehbar. Insbesondere finden diese Darlegungen in Bezug auf die festgestellten Spuren ihre Entsprechung in den Ausführungen von Dr.med. Y. in dessen Gutachten vom 26. Januar 2000, auf welches weiter unten noch einzugehen sein wird. Zudem anerkannte der Angeklagte A. die gutachterlichen Schlussfolgerungen von Dr. Q. vollumfänglich. Diese Erkenntnisse sind schliesslich auch mit den Aussagen der Zeugen U. und S. in Einklang zu bringen. Es erübrigen sich Weiterungen.

#### **E. 3.1.1.10**

Wie dargelegt, finden die Ausführungen des Gutachters Dr. Q. in Bezug auf die festgestellten Spuren ihre Entsprechung im Gutachten von Dr.med. Y. vom 26. Januar 2000. Gemäss den Darlegungen in diesem rechtsmedizinischen Gutachten sind sowohl I. als auch H. an den direkten Folgen der kollisionsbedingten schweren Verletzungen des zentralen Nervensystems, die zu einem zentralen Regulationsversagen geführt hatten, verstorben. Bei beiden konnten konkurrenzierende Todesursachen oder den Tod begünstigende Zustände ausgeschlossen werden. Beim morphologischen Vergleich der Verletzungsmuster der Opfer mit dem Beschädigungsmuster des sichergestellten PW VW Corrado von A. wurde festgestellt, dass mehrere Teile des Fahrzeugs (Reflektormuster des Scheinwerfertopfs, Wölbungen der Reflektormulden [Sitz der Birnen]) passgenau auf der Haut von H. abgeformt waren, und zwar seitenverkehrt nach dem Prinzip des Stempels. Das Verletzungsmuster von I. wies auf eine eher "gedämpfte" Gewalteinwirkung hin. Daraus konnte geschlossen werden, dass I. zumindest in einer ersten Phase des Geschehens nicht direkt mit dem Fahrzeug, sondern primär mit H. kollidierte, indem das Mädchen vom Fahrzeug gegen ihn gestossen wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die beiden Fussgänger sich in Fahrtrichtung des VW Corrado gesehen hintereinander befanden. Nach den Angaben des Gutachters ergaben sich aus den Untersuchungen keine begründbaren Zweifel daran, dass H. und I. durch die Kollision mit dem VW Corrado von A. getötet wurden. Auch den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen dieses Gutachtens kann sich das Obergericht vollumfänglich anschliessen, zumal sich daraus im Vergleich zum verkehrstechnischen Gutachten von Dr. Q. keine Widersprüche ergeben, sondern die Schlussfolgerungen in den beiden Gutachten vielmehr deckungsgleich sind.

#### **E. 3.1.1.11**

Aufgrund der Schlussfolgerungen in den beiden Gutachten ist damit erstellt, dass die beiden Opfer I. und H. durch die Kollision mit dem PW von A. getötet worden sind. Dazu kommt, dass auch A. - entgegen der Darstellung seines Verteidigers vor Obergericht - die Feststellung des Gutachters Dr. Q. hinsichtlich des Unfallverlaufs in der Einvernahme vor dem Amtsstatthalter vom 13. April 2000 nicht konkret bestritt. Es ist daher in antizipierter Beweiswürdigung auf die von der Verteidigung von A. beantragten weiteren

Beweiserhebungen, nämlich die Erstellung eines neuen verkehrstechnischen Gutachtens zum Unfallhergang sowie die Durchführung weiterer Abklärungen zu dem von B. verwendeten Fahrzeug, zu verzichten. Aufgrund der pflichtgemässen Würdigung der erhobenen Beweise vermögen nach der Überzeugung des Obergerichts weitere Beweismassnahmen an diesem Beweisergebnis nichts mehr zu verändern. Aus dem Gutachten von Dr. Q. geht auch klar hervor, dass der Unfall auf die massiv überhöhte Geschwindigkeit von A. zurückzuführen ist, und nicht auf ein spezifisches Fahrwerk des VW Corrado von A., welches allenfalls das Bremsverhalten verändert hätte, wie dies die Verteidigung von A. behauptet. Zudem kam A. gemäss den gutachterlichen Ausführungen wegen der übersteuernden Linkslenkung und nicht wegen eines allfällig veränderten Bremsverhaltens ins Schleudern. Überdies führte die Verteidigung von A. in ihrem Plädoyer an der Appellationsverhandlung vor Obergericht entgegen ihrer ursprünglichen Beweiseingabe aus, weitere Abklärungen würden sich erübrigen, da vorinstanzlich eine mit- bzw. nebetäterschaftliche Tatbegehung festgestellt worden sei. Die Verteidigung von A. stellte entsprechend Antrag auf Schuldspruch wegen Tötung der beiden Opfer, wenn auch bloss wegen Fahrlässigkeit und nicht wegen Vorsatzes. In antizipierter Beweiswürdigung sind auch auf die von der Verteidigung von B. beantragten weiteren Beweiserhebungen, nämlich die Einholung eines Ergänzungsgutachtens bei Dr. Q. sowie die Durchführung eines Augenscheins unter Beizug der Verfahrensbeteiligten und der Zeugen, zu verzichten. Zur Begründung kann zunächst auf die vorangehenden Erwägungen zu den Beweisanträgen der Verteidigung von A. verwiesen werden. Hinsichtlich der beantragten Ergänzungsfragen zum Gutachten von Dr. Q. bleibt anzufügen, dass die beteiligten Personen und insbesondere die Zeugen wesentlich aussagekräftigere Aussagen zur Geschwindigkeit und zum Minimalabstand des Fahrzeuges von B. machen können als Dr. Q., da der Sachverständige hinsichtlich des Fahrzeuges von B. keine Spuren, auch keine Bremsspuren, am Tatort feststellen konnte. Auf die Durchführung eines Augenscheins unter Beizug der Verfahrensbeteiligten und der Zeugen ist zu verzichten, da die mitwirkenden Gerichtspersonen die örtlichen Verhältnisse im Dorf Gelfingen kennen, diese zudem aus den Akten hinreichend hervorgehen und die Verfahrensbeteiligten und Zeugen bereits mehrfach und hinreichend befragt worden sind.

#### **E. 3.1.1.12**

Es bleibt die Frage zu klären, wie sich B. während des Schleuderns des Wagens von A. und danach verhielt. Infolge der geringfügigen Verlangsamung seiner Fahrt nach dem Ortsbeginn von Gelfingen muss davon ausgegangen werden, dass B. in dem Zeitpunkt, in welchem A. ins Schleudern geriet, einen gewissen, wenn auch noch nicht allzu grossen Abstand zu diesem hatte. Als B. sah, dass A. ins Schleudern geriet, bremste er ab. Er fuhr danach am Auto von A. vorbei, nachdem dieses zum Stillstand gekommen war. Die Bremsstrecke betrug für B. etwas mehr als die Schleuderstrecke von A. von 143 m (Beginn der Bremsspuren bis zum Endstand des Wagens), da B. wie dargelegt zum Zeitpunkt des Schleuderbeginns von A. einen gewissen Abstand zu diesem hatte. Zu prüfen bleibt, mit welcher Geschwindigkeit B. am Wagen von A. bei dessen Endstand vorbeifuhr und ob es B. bei der ihm unterstellten Ausgangsgeschwindigkeit überhaupt möglich war, sein Auto auf Schrittempo herunterzubremsen, wovon die Vorinstanz ausging. Gemäss dem Gutachten von Dr. Q. ist bei A. von einer Ausgangsgeschwindigkeit zu Beginn des Schleuderns von ca. 130 km/h auszugehen. Da B. von A. überholt worden war, weil er innerorts von Gelfingen seine Fahrt geringfügig verlangsamt hatte, indem er seinen Fuss etwas vom Gaspedal weggenommen hatte, war die Ausgangsgeschwindigkeit von B. zu Beginn seiner

Bremsstrecke etwas geringer als diejenige von A.. Hinsichtlich der "Endgeschwindigkeit", d.h. der Geschwindigkeit, mit welcher B. schliesslich am Auto von A. in dessen Endstand vorbeifuhr, machte B. folgende Angaben: Vor der Polizei sagte er aus, er sei mit ca. 20 km/h vorbeigefahren bzw. er sei ganz langsam vorbeigefahren, habe aber nicht angehalten. Bei der Befragung vor dem Amtsstatthalter gab er an, er sei langsam, etwa mit 30 km/h vorbeigefahren. B. machte demnach nie geltend, er sei bloss mit Schrittempo am Wagen von A. vorbeigefahren, wovon aber das Kriminalgericht in seinem Urteil und auch die Verteidigung von B. in ihrem Plädoyer vor Obergericht ausgingen. Gestützt auf die mehrfach bestätigten Angaben von B. ist davon auszugehen, dass er mit einer Geschwindigkeit von mindestens 20 km/h und einer solchen von höchstens 30 km/h am Auto von A. in dessen Endstand vorbeifuhr. Da davon auszugehen ist, dass die Ausgangsgeschwindigkeit von B. etwas geringer war als diejenige von A., der mit einer solchen von ca. 130 km/h fuhr, dürfte diese ca. 110-120 km/h betragen haben. Entsprechend war es B. entgegen den Ausführungen seiner Verteidigung bei den nachgewiesenermassen trockenen Strassenverhältnissen und mit einer auch bloss durchschnittlichen Bremsverzögerung nach der allgemeinen Lebenserfahrung problemlos möglich, mittels seines Antilocksystems (ABS) auf einer Bremsstrecke von mehr als 143 m auf eine Geschwindigkeit von 20 km/h herunterzubremsen, und zwar auch ohne Bremsspuren zu hinterlassen (letzteres ist insbesondere auf das ABS zurückzuführen; vgl. zu den physikalischen Berechnungen auch Giger, Komm. Strassenverkehrsgesetz, 6. Aufl., Zürich 2002, S. 93 ff. N 1a-c zu Art. 32 SVG). In der Folge fuhr B. davon, ohne sich weiter um das Unfallgeschehen zu kümmern, was unbestritten ist.

#### **E. 3.1.1.13**

Zusammenfassend ist daher von folgendem Sachverhalt auszugehen: Von Hochdorf nach Gelfingen entwickelte sich ein spontanes Autorennen zwischen A. und B. mit massiv übersetzter Geschwindigkeit. Ca. 400 m bis 100 m vor der 50 km/h-Tafel von Gelfingen setzte A. auf der linken Fahrspur zum Überholen an. Sowohl A. als auch B. fuhren zu diesem Zeitpunkt mit einer Geschwindigkeit von ca. 120-140 km/h. Zunächst fuhren sie mit unveränderter, massiv übersetzter Geschwindigkeit nebeneinander und gegen das Ende des Überholmanövers von A. dicht hintereinander in den Ortsbereich von Gelfingen hinein. B. raste zwar mit massiv übersetzter und vergleichbarer Geschwindigkeit wie A. in das Dorf Gelfingen hinein, verlangsamte aber nach dem Ortsbeginn von Gelfingen seine Fahrt insoweit geringfügig, als er etwas Gas wegnahm. Bis zum Beginn des Schleuderns von A. bremste B. hingegen nicht ab. Als A. gegen das Ende des Überholvorgangs auf die rechte Fahrspur einzuschwenken begann, geriet er wegen der massiv übersetzten Geschwindigkeit ins Schleudern. Sein Wagen erfasste infolge des Schleuderns die sich auf dem Trottoir befindlichen Fussgänger H. und I. und verletzte sie tödlich. Als B. sah, dass A. ins Schleudern geriet, bremste er ab. Er fuhr danach mit einer Geschwindigkeit von ca. 20-30 km/h am Auto von A. vorbei, nachdem dieses zum Stillstand gekommen war.

#### **E. 3.1.2**

Rechtliche Würdigung Den Angeklagten wird mehrfache (eventual-)vorsätzliche Tötung in Mittäterschaft vorgeworfen, was umstritten und worauf nachfolgend näher einzugehen ist. Der Angeklagte A.

##### **E. 3.1.2.1**

Gestützt auf das oben dargestellte Beweisergebnis hat A. den objektiven Tatbestand der mehrfachen vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB erfüllt. Es kann auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen werden. Die rechtliche Qualifikation dieses Verhaltens als Tötungsdelikt ist unbestritten. Der Angeklagte A. beantragt unter Bestreitung des Vorsatzes einen Schuldspruch gemäss Art. 117 StGB.

#### **E. 3.1.2.2**

Unter subjektiven Gesichtspunkten ist die rechtliche Subsumtion des Verhaltens von A. nicht leicht vorzunehmen. Es ist ihm zuzugestehen, dass der Erfolg seines Handelns nicht auf einem entsprechenden sicheren Wissen und Wollen basierte, mithin kein direkter Vorsatz anzunehmen ist. Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung ist nicht anzunehmen, dass er den fraglichen Unfall und somit die Tötung der beiden Opfer direkt und ausdrücklich wollte. Neben den Formen des direkten Vorsatzes ist indessen auch, wie das Kriminalgericht richtig ausführte, eventualvorsätzliches Handeln tatbestandsmässig im Sinne von Art. 111 StGB. Zur rechtstheoretischen Begründung dieses Konstrukts des Eventualvorsatzes und dessen Umschreibung kann auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (KG Urteil S. 34 ff.). Der Eventualvorsatz kennzeichnet sich dadurch, dass ein Täter die Erfüllung des Tatbestandes nicht erstrebt bzw. sie nicht als sicher voraussieht, sondern sie nur für möglich hält. Umstände oder Ereignisse, deren Vorhandensein oder Eintreten ein Täter für möglich hält, werden als von ihm gewollt betrachtet. Die inhaltliche Bestimmung des Eventualvorsatzes beurteilt sich im vorliegenden Fall danach, wie dieser gegenüber bewusster Fahrlässigkeit abzugrenzen ist. Dies lässt sich aufgrund von Lehre und Rechtsprechung nicht leicht beantworten, handelt es sich doch um ein sehr heikles Problem der Strafrechtsdogmatik, das häufig einzelfallbezogen behandelt wird. Soweit in der Lehre kritische Bemerkungen zu dieser Form des Vorsatzes angebracht worden sind, betreffen sie regelmässig einzelne Fälle oder sind geprägt durch eine Kontroverse über die konkret anwendbare Theorie (vgl. dazu etwa Guido Jenny, Basler Kommentar StGB I, 2003, Art. 18 N 43 ff.; Hans Vest, AJP 2000, S. 1168 ff. zum Eventualvorsatz im Zusammenhang mit der Übertragung des HIV-Virus gemäss bundesgerichtlicher Praxis; Maier/Schöning, Bemerkungen zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Eventualvorsatz in: ZStrR 118 [2000], S. 270 ff.). Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, hält im vorliegenden Fall die Annahme von Eventualvorsatz unter verschiedenen dogmatischen Aspekten einer näheren Prüfung stand, so dass zu den fraglichen Kontroversen nicht grundsätzlich Stellung zu nehmen ist. Der Eventualvorsatz ist den anderen Formen des Vorsatzes - abgesehen von gewissen Ausnahmefällen, die hier allerdings nicht zur Diskussion stehen - grundsätzlich gleichgestellt. Es wird im Übrigen von den Parteien nicht in Frage gestellt und ist auch nicht anzunehmen, dass im Nebenstrafrecht andere Grundsätze gelten als im Rahmen von Art. 18 StGB. Das Bundesgericht hat bereits in einem aus dem Jahre 1986 stammenden Präjudiz vom 6. Oktober 1986 i.S. L. (Str. 61/86) festgehalten, ein Autoraser habe sich wegen eventualvorsätzlichen Handelns für einen Unfall mit Todesfolge zu verantworten. Dieser Entscheid stiess teilweise auf Kritik, die allerdings, soweit ersichtlich, nicht aus diesen Gründen erfolgte. Es ist in der Tat mit Blick auf Art. 333 StGB auch nicht anzunehmen, ein Verhalten im Strassenverkehr unterliege anderen Überlegungen. Es ist somit von den allgemeinen Grundsätzen zum Vorsatz nach Art. 18 StGB auszugehen. Ebenso wie beim direkten Vorsatz bedarf es des entsprechenden Wissens über den Erfolg einerseits sowie des Willens andererseits. Der Eventualvorsatz ist als psychischer und damit innerer Sachverhalt regelmässig nicht direkt nachweisbar. Es sind vielmehr verschiedene Indizien zu würdigen,

die auf die tatsächliche Haltung des Täters schliessen lassen. Die Abgrenzung ist unter Beachtung subtiler Nuancen der psychischen Vorgänge eines Täters vorzunehmen. Regelmässig und auch im vorliegenden Fall nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist die Klärung des Problems auf der Wissensseite. Eines sicheren Wissens über die Folgen eines Verhaltens bedarf es nicht. Unabdingbar ist indessen das Erfordernis, dass sich der Täter der Möglichkeit des Erfolgeintritts im Augenblick der Tatbegehung bewusst gewesen sein musste. A. hält in diesem Zusammenhang dafür, er habe die Folgen seines Verhaltens nicht bedacht. Damit vermag sich A. nicht überzeugend zu entlasten. Die Risiken, die mit einer derart riskanten Fahrweise verbunden waren, sind ohne weiteres nachvollziehbar und bei Verkehrsteilnehmern hinlänglich bekannt. A. zuzugestehen, dass er diese Tatsachen völlig ausser Acht liess, wäre lebensfremd und aufgrund der gesamten Umstände nicht zu begründen. Es handelt sich bei ihm um einen Fachmann aus der Autobranche, der sich mit Fahrzeugen überdurchschnittlich häufig auf der Strasse fortbewegt. Er gab an, monatlich etwa 5'000 km hinter sich zu bringen. Er kann also als erfahrener Autofahrer bezeichnet werden. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass er zuvor mehrfach in gravierender Weise Verkehrsregeln verletzt hatte, was Ausweisentzug zur Folge hatte. Die möglichen Folgen einer solch riskanten Fahrweise mussten ihm zumindest in den Grundzügen bewusst gewesen sein. Konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, A. habe aufgrund irgendeiner Ausnahmesituation den später eingetretenen Sachverhalt nicht bedacht oder ihn durch konkrete Handlungen gar auszuschliessen versucht, ergeben sich nicht. So lassen sich denn auch im konkreten Fall ausser einer korrekten Fahrweise keine Sicherheitsvorkehrungen denken, mit denen die Möglichkeit eines Unfalls hätte ausgeschlossen werden können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass A. bereits am 8. August 1999, also wenige Wochen zuvor, durch eine äusserst unvorsichtige und gefährliche Fahrweise aufgefallen war, die nur zufällig nicht zu einem Unfall führte und ebenfalls Gegenstand des aktuellen Strafverfahrens war (die entsprechenden Widerhandlungen gegen das SVG sind vor Obergericht nicht mehr angefochten). Wie beim direkten Vorsatz ist auch beim Eventualvorsatz eine sichere Kenntnis des genauen Verlaufs eines Geschehens nicht erforderlich. Die genauen Tatumstände, die sich erst noch verwirklichen könnten, müssen nicht in allen Teilen bedacht werden (Jenny, a.a.O., Art. 18 N 19). Dass ein Fahrzeugführer innerorts auf Fussgänger und Automobilisten oder auf andere Hindernisse trifft, die ihn zum Bremsen veranlassen, stellt keine als unreal einzuschätzende Eventualität dar, sondern dürfte im Gegenteil geradezu häufig vorkommen. Dass ein Automobilist aus einem solchen Grund sein Automobil innerorts innerhalb kurzer Zeit abbremsen muss, ihm dies aber bei einer Geschwindigkeit von ca. 130 km/h wie hier nicht im geordneten Rahmen bzw. nicht ohne ein Schleudern gelingen kann, war nicht nur voraussehbar, sondern musste von A. ernsthaft in Betracht gezogen werden. Die entsprechende Wahrscheinlichkeit muss hier als sehr hoch bezeichnet werden. Dies gilt umso mehr, wenn sich dies wie hier noch im Rahmen eines Überholmanövers abspielt und nicht auf ganz gerader Strecke gefahren werden kann, sondern Kurven befahren werden müssen. Dass diese Situation für A. erkennbar war, ergibt sich auch aus den Aussagen von Zeugen. X., Mitfahrer von A., gab jedenfalls an, er habe kurz vor dem Unfall in der massgebenden Umgebung Fussgänger erkannt. V., ein Mitfahrer von B., bezeichnete bei seiner Schilderung der Ereignisse die Kurve bei der Einfahrt ins Dorf Gelfingen als gefährlich. Das Element des Wissens ist beim subjektiven Tatbestand somit als gegeben zu betrachten. Weiterungen erübrigen sich. Näher einzugehen ist indessen auf das voluntative Element, auf das sich nach herrschender Lehre auch beim

Eventualvorsatz nicht verzichten lässt. Auf dieser Ebene ist der Unterschied zwischen bewusster Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz primär zu suchen. Ein Risikobewusstsein, wie es auch bei der bewussten Fahrlässigkeit anzunehmen ist, reicht bei *dolus eventualis* nicht aus. Es bedarf eines Entscheides des Täters gegen das verletzte Rechtsgut. Vorsätzlich begangenes Unrecht kann nur auf einer inneren Stellungnahme zum erkannten Risiko beruhen (Cramer / Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl., München 2001, § 15 N 80). Nach längerer Kontroverse hat sich in Lehre und Rechtsprechung entsprechend dieser Erkenntnis folgende Umschreibung des Eventualvorsatzes durchgesetzt: Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 125 IV 242, 251 E. 3c; 121 IV 249, 253 E. 3a; 103 IV 65, 68 E. 2; Günter Stratenwerth, Schweiz. Strafrecht, Allg. Teil I, 2. Aufl., Bern 1996, § 9 N 99 ff., insbesondere 103). Ein Rückschluss auf das Vorstellungsbild des Täters ist indessen nur auf Grund äusserlich feststellbarer Indizien möglich, so dass sich die Umschreibung des Eventualvorsatzes letztlich als Beweisproblem auszeichnet (dazu Jenny, a.a.O., Art. 18 N 54 mit kritischen Bemerkungen). Ein gewichtiger Anhaltspunkt ist dabei regelmässig die Höhe der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Erfolges. Es wird dabei vom Wissen auf den Willen geschlossen. Je näher der Erfolg dem Täter in die Augen gerückt ist, desto eher lässt sich vertreten, er habe die Erfüllung des Tatbestandes auch tatsächlich gewollt. Es wurde bereits im Zusammenhang mit der Voraussehbarkeit des tatsächlichen Geschehens dargelegt, dass die fraglichen Ereignisse keinen Ausnahmefall darstellten, sondern im Gegenteil geradezu naheliegend waren. A. musste im Dorfgebiet Gelfingen zur Tatzeit damit rechnen, dass ein Abbremsen aus irgendwelchen Gründen notwendig würde, dies bei den gegebenen Umständen nicht ohne Schwierigkeiten bzw. in concreto nicht ohne Schleudern gelingen würde und er die Kontrolle über sein Fahrzeug verlieren könnte, ebenso mit der Tatsache, dass er dabei auf Fussgänger treffen könnte. Der Ablauf des Geschehens drängte sich A. als so wahrscheinlich auf, dass sich sein Verhalten vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des fraglichen Erfolges deuten lässt (zu dieser sog. Wahrscheinlichkeitstheorie vgl. Jenny, a.a.O., Art. 18 N 48). Zu den relevanten Umständen für die Entscheidung der Rechtsfrage, ob der Täter eventualvorsätzlich oder bewusst fahrlässig gehandelt hat, gehören neben der Höhe der Wahrscheinlichkeit eines Erfolges auch die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung sowie die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser etwa das Risiko der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, also entgegen seiner Behauptung nicht (pflichtwidrig unvorsichtig) darauf vertraut, dass sich dieses Risiko nicht verwirklichen bzw. der tatbestandsmässige Erfolg nicht eintreten werde (BGE 119 IV 1, 3 E. 5a; nicht publizierte Urteil des Bundesgerichts vom 23. Dezember 1991 i.S. W. [6S.533/1990]). Zu den relevanten Umständen können aber auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören (nicht publizierte Urteile des Bundesgerichts vom 12. April 1985 i.S. B. c. ZH [Str. 112/1985] und vom 17. August 1992 i.S. ZG c. W. [6S.60/1992]; vgl. zum Ganzen BGE 125 IV 242, 251 f. E. 3c, in welchem Entscheid Eventualvorsatz bei Übertragung des HIV-Virus durch ungeschützten Geschlechtsverkehr angenommen wurde). Auch unter diesen Gesichtspunkten erscheint die Annahme eines Eventualvorsatzes im vorliegenden Fall sachgerecht. Die Fahrweise des Angeklagten muss als halsbrecherisch bezeichnet

werden und war absolut verantwortungslos. Sein Fehlverhalten überstieg das Mass, das irgendwie noch nachvollziehbar war. Sein Verschulden muss als absolut gravierend bezeichnet werden. Die schnelle Fahrt erstreckte sich vor dem eigentlichen Unfall über eine längere Strecke und beruhte somit nicht auf einer spontanen Entgleisung. Der Angeklagte sah sich auch im Laufe des Autorennens immer wieder mit neuen Umständen konfrontiert, aufgrund derer er die Situation hätte neu überdenken und zur Besinnung kommen können. Insbesondere die Nähe des bewohnten Dorfes Gelfingen wäre Anlass dafür gewesen, vernünftig zu werden und aufzugeben. Besonderes Gewicht ist überdies zu legen auf das Motiv für die konkrete Handlungsweise, das als äusserst verwerflich bezeichnet werden muss. So basierte die vorschriftswidrige Fahrweise von A. nicht auf blosser Unachtsamkeit oder dergleichen. Vielmehr lieferten sich die beiden Automobilisten A. und B. bewusst ein Rennen mit dem Ziel, den Gegner mit der Geschwindigkeit des Wagens zu überbieten und ihn in eine derart gefährliche Situation zu bringen, dass er aufgeben würde. Dabei schaukelten sie einander hoch und fuhren in halsbrecherischem Tempo, ungeachtet der dabei geschaffenen Gefahren für Dritte. Der Angeklagte A. stellte sein eigenes Interesse an dieser sinnlosen Auseinandersetzung mit dem Autofahrer B. derart in den Vordergrund, dass er sich um dieses blödsinnigen Ziels willen mit dem Risiko der ernstzunehmenden Gefahr eines Unfalls abfand. Spätestens bei der Einfahrt ins Dorf Gelfingen hätte der Angeklagte A. endgültig zur Vernunft kommen, sein Tempo reduzieren und sich hinter dem Motorfahrzeug von B. in die rechte Fahrbahn einordnen müssen. Ein kontrolliertes Abbremsen seines Autos wäre allerdings mit dem Verzicht auf die Fortführung des Überholmanövers verbunden gewesen, womit der Angeklagte A. dem B. gegenüber kapituliert hätte. Eine solche Kapitulation hätte für ihn aber einen Gesichtsverlust gegenüber seinem Kontrahenten B. bedeutet. Indem er auf diese Alternative verzichtete, war er somit eher zur Hinnahme des nachfolgend eingetretenen Erfolges bereit als zum Verzicht auf die Chance, als Sieger aus diesem Autorennen hervorzugehen. Dieses krass egoistische und in keiner Weise nachvollziehbare Interesse, dieses unverständliche Bedürfnis nach Demonstration fahrerischer Stärke zog er dem Risiko der Verletzung fremder Rechtsgüter klar vor. Er hat sich mithin mit der Verwirklichung des Tatbestandes abgefunden. Der Verteidiger von A. brachte vor, der Angeklagte habe sein eigenes Leben ebenfalls akut gefährdet, weshalb er der Auffassung gewesen sein müsse, alles im Griff zu haben. Dies ist zwar nicht völlig von der Hand zu weisen. Zugegebenermassen setzte sich A. durch sein Verhalten auch selber einer erheblichen Gefahr aus. Erfahrungsgemäss sind die Folgen einer Kollision indessen für die Insassen eines Autos in vielen Fällen deutlich weniger gravierend als für Fussgänger, die sich völlig ungeschützt auf der Strasse fortbewegen. Dies zeigt nicht zuletzt gerade das vorliegende Beispiel. Der Schutz durch das Auto, wenn er auch in vielen Fällen nur vermeintlich ist, hat nach der allgemeinen Lebenserfahrung überdies auch einen gewissen psychologischen Effekt auf die Lenker des Fahrzeuges. Sie fühlen sich in einem Fahrzeug zweifellos sicherer als auf offener Strasse, was nicht zuletzt auch ihr Fahrverhalten beeinflusst. Die Argumentation der Verteidigung vermag entsprechend nichts zu einer Entlastung des Angeklagten beizutragen. Das Verhalten des Angeklagten im Strassenverkehr, wie er es vorliegend an den Tag legte, lässt im Gegenteil sogar vermuten, dass ihm sein eigenes Leben letztlich weniger bedeutete als sein Ego, das er in einer Demonstration fahrerischer Stärke zu bestätigen suchte. Die Frage braucht aber mit Blick auf die vorangehenden Ausführungen nicht abschliessend geklärt zu werden. Jedenfalls legt ein Handeln, wie es beim Angeklagten in Gelfingen erkennbar war, den Schluss nahe, dass ihm zumindest gleichgültig war, wie die Sache ausgehen würde.

Dies lässt sich auch aufgrund seiner verantwortungslosen Fahrweise ein paar Wochen zuvor am 8. August 1999 auf der Strecke von Triengen nach Mooslerau annehmen, wo er zufolge eines äusserst riskanten Überholmanövers in raschem Tempo beinahe mit einem entgegenkommenden Lastwagen kollidiert wäre. Dort setzte A. zwar in erster Linie sein eigenes Leben aufs Spiel, was ihn indessen weder in jenem noch später im vorliegend zu beurteilenden Fall von einem risikoreichen und auch für ihn selbst äusserst gefährlichen Handeln abhielt. Selbst wenn man ihm also zugestehen wollte, dass sein Verhalten auf Gleichgültigkeit basierte, würde dies nichts am Gesagten zu ändern vermögen. Der Angeklagte mag sich hier derart auf sich selbst und seinen Sieg in diesem Rennen fixiert haben, dass ihm alles andere gleichgültig war. Völlige Gleichgültigkeit gegenüber dem gefährdeten Rechtsgut reicht zur Begründung eines Eventualvorsatzes aber unbestrittenermassen aus (Stratenwerth, a.a.O., AT I, § 9 N 105 und 102 mit Hinweisen; Jenny, a.a.O., Art. 18 N 51; vgl. auch Cramer / Sternberg-Lieben, a.a.O., § 15 N 82 ff.). Der Angeklagte war sich zwar über die späteren Ereignisse inklusive den fraglichen Unfall im Ungewissen. Relevant ist aber, dass er sich von der Vorstellung dieser Möglichkeit, einen Tatbestand zu verwirklichen, über die er zweifellos verfügte, nicht beeinflussen liess, sondern trotzdem handelte. Damit dokumentierte er seine Entscheidung gegen das Rechtsgut. Selbst die Tatsache, dass dem Angeklagten die Folgen seines Handelns über diese Gleichgültigkeit hinaus unerwünscht gewesen wären, würde die Annahme von Eventualvorsatz schliesslich nicht hindern. Ein Täter braucht den Erfolg seines Handelns nach unbestrittener Lehre nicht zu billigen (dazu eingehend BGE 96 IV 99 ff.; vgl. auch Jenny, a.a.O., § 18 N 50 unter Hinweis auf Stratenwerth). Ein Täter kann auch bereit sein, eine an sich höchst unerwünschte Folge als das kleinere Übel in Kauf zu nehmen, wenn sich das Ziel, das er anstrebt, auf andere Weise nicht erreichen lässt (vgl. Stratenwerth, a.a.O., § 9 N 102 mit Hinweisen auf die Auseinandersetzung um diese Frage). Es wurde bereits mehrfach betont, dass der Angeklagte offenbar aufgrund seiner narzisstisch geprägten Unfähigkeit einer Kapitulation in diesem Autorennen, die mit einem für ihn unannehmbaren Gesichtsverlust verbunden gewesen wäre, nicht dazu in der Lage war, sich auf eine korrekte Fahrweise zurückzubedenken. Er nahm damit den nachfolgenden Unfall in Kauf. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Eventualvorsatz auch dann anzunehmen ist, wenn nicht die Straftat selbst direkt angestrebt wird, sondern diese lediglich eine mögliche Nebenfolge eines bestimmten Handlungsziels ist (so etwa Stratenwerth, a.a.O., AT I, § 9 N 109). Im vorliegenden Fall kann dem Angeklagten durchaus zugestanden werden, dass es ihm in erster Linie um die fahrerische Auseinandersetzung mit dem Fahrzeuglenker B. ging und der Verlust der Kontrolle über sein Fahrzeug mit den bekannten Folgen eine solche mögliche Nebenfolge dieses Ziels darstellte. Dies vermag aber nach dem Gesagten keine Anlass dafür sein, eine andere rechtliche Bewertung des subjektiven Tatbestandes vorzunehmen. Zum Schluss ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht in seinem unveröffentlichten Urteil vom 6. Oktober 1986 (Str. 61/86) einem ähnlichen Verhalten eines Autofahrers auf der Autobahn, der sich mit einem Tempo von 240 km/h fortbewegte, Eventualvorsatz unterstellte. Das Obergericht verkennt nicht, dass dieses Urteil teilweise auf Kritik stiess (so etwa Guignard in: *Journal des Tribunaux*, 1988, S. 131 ff.; vgl. auch den kurzen Hinweis bei Stefan Trechsel, *Schweiz. Strafgesetzbuch, Kurzkomm.*, 2. Aufl., Zürich 1997, N 15 zu Art. 18 StGB). Eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Präjudiz und den kritischen Bemerkungen dazu erübrigt sich indessen, da die Sachverhalte nicht genügend ähnlich sind. Immerhin ergeben sich daraus gewisse grundsätzliche Erkenntnisse: Das Bundesgericht brachte zum

Ausdruck, dass bei Verkehrsregelverletzungen im Strassenverkehr die gleichen Grundsätze anzuwenden sind wie im allgemeinen Strafrecht, was auch von Kritikern des Entscheids nicht beanstandet wurde. Dies muss auch für den vorliegenden Fall gelten. Im Übrigen kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Der Angeklagte B.

### **E. 3.1.2.3**

Es bleibt die Beteiligung von B. am Delikt zu prüfen. Ihm wird Mittäterschaft hinsichtlich der mehrfachen vorsätzlichen Tötung vorgeworfen. Mittäter ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter in Frage kommt. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft zwar nicht. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Mittäterschaft setzt u.a. einen gemeinsamen Tatentschluss voraus, wobei dieser nicht ausdrücklich bekundet werden muss; es genügt, wenn er konkludent zum Ausdruck kommt. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Mittäter bei der Entschlussfassung mitwirkt, sondern es reicht aus, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht (BGE 125 IV 134, 136 E. 3a und 120 IV 265, 271 f. E. 2c/aa; zur Mittäterschaft im Strassenverkehr vgl. BGE 126 IV 84, 88 E. 2c/aa). Es ist vorliegend aufgrund der Aussagen der Angeklagten, der Mitfahrer und der übrigen Zeugen sowie aufgrund der konkreten Umstände von einem wenn auch spontanen, d.h. nicht zum vorneherein abgesprochenen, so doch von einem gemeinsamen konkludenten Willen der beiden Angeklagten, ein Autorennen bzw. eine Verfolgungsjagd durchzuführen, auszugehen. Gemäss der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt es für die Begründung der Mittäterschaft durch B., dass dieser sich den Entschluss von A., ein Autorennen bzw. eine Verfolgungsjagd durchzuführen, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, zu eigen machte. Dieser Tatentschluss, dieser Vorsatz kommt aus dem Verhalten von B. konkludent zum Ausdruck. B. beteiligte sich gemäss dem Beweisergebnis an dem Autorennen bzw. der Verfolgungsjagd mit A. mit halsbrecherischer Geschwindigkeit ausserorts von Gelfingen. In der Folge raste er mit immer noch massiv übersetzter Geschwindigkeit (110-120 km/h) in das Dorf Gelfingen hinein. Er erschwerte mit seinem Verhalten dem A. das Überholmanöver. Hätte B. sein rasantes Tempo erheblich reduziert, bevor bzw. als A. ihn überholte, so wäre A. bei seinem Überholmanöver mit rechtsgenügender Wahrscheinlichkeit weit weniger schnell gefahren und insbesondere nicht ins Schleudern geraten. B. war bewusst (jedenfalls im Sinne eines Begleitwissens), dass die Geschwindigkeit innerorts generell auf 50 km/h beschränkt ist, gerade weil die Gefahr von schweren Unfällen und von Rechtsgutsverletzungen wie den eingetretenen erheblich höher ist als ausserorts oder auf Autobahnen. In Anbetracht der massiven Geschwindigkeitsüberschreitung vor der unübersichtlichen Linkskurve war es zudem für B. ohne Weiteres erkennbar, dass A. in Schwierigkeiten geraten dürfte, wenn er sein Überholmanöver nicht rechtzeitig würde abschliessen können. Wer sich an einer solch halsbrecherischen Verfolgungsjagd beteiligt und schliesslich innerorts mit einer so massiv übersetzten Geschwindigkeit (110-120 km/h) vor einer unübersichtlichen Kurve einem anderen Fahrzeuglenker das Überholmanöver erschwert, schafft eine so hohe Wahrscheinlichkeit für eine Rechtsgutsverletzung von der Art der eingetretenen, dass sein Verhalten nicht anders interpretiert werden kann, als dass er den Erfolg ebenfalls in Kauf

genommen hat, für den Fall, dass er eintreten würde. Bei einem solch risikoreichen Verhalten kann B. nicht mehr zugebilligt werden kann, bewusst darauf vertraut zu haben, dass sich seine Rechtsgutsverletzung nicht realisiere. Es muss auch bei ihm angesichts der konkreten Umstände, insbesondere angesichts dieser enorm hohen Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts vielmehr von schierer bzw. völliger Gleichgültigkeit gegenüber diesem Erfolgseintritt, von einem mutwilligen Handeln um jeden Preis, "koste es, was es wolle", ausgegangen werden. Dazu kommt, dass vorliegend die Sorgfaltspflichtverletzung äusserst schwer ist. Auch B. hat hier aus absolut nichtigem Anlass (Demonstration fahrerischer Stärke) ein enorm hohes Risiko der Tatbestandsverwirklichung geschaffen. Aufgrund der Grösse des Risikos der Tatbestandsverwirklichung und der Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung kann das Verhalten von B. daher nicht anders interpretiert werden, als dass er damit den Tod der beiden Opfer letztlich in Kauf genommen hat. Es kann dazu auf die vorangehenden Ausführungen zum Verhalten von A. verwiesen werden. Der Tod der beiden Opfer ist daher auch B. im Sinne der Mittäterschaft als vorsätzlich mitverursacht zuzurechnen, indem ihm die Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestands durch A. vollumfänglich zugerechnet wird. Es ergeben sich bei der Tatbestandserfüllung durch B. diesbezüglich keine Unterschiede. Ergänzend ist zu bemerken, dass B. mit seinem rücksichtslosen Verhalten ebenfalls nicht das Wenige getan hat, was noch in seiner Macht stand, um das eingetretene Ergebnis abzuwenden. Er hätte ohne Weiteres angesichts der prekären Verhältnisse (innerorts, herannahende Linkskurve) und in Berücksichtigung des sehr riskanten Verhaltens von A. wesentlich früher abbremsen können, um diesem so problemlos das Überholmanöver zu ermöglichen. Im Übrigen kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden.

#### **E. 3.1.2.4**

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass beide Angeklagten den Tatbestand der mehrfachen (eventual-)vorsätzlichen Tötung erfüllt haben. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Es sind im Übrigen auch nicht die Voraussetzungen für die Qualifikation nach Art. 112 StGB (Mord) oder die Privilegierung nach Art. 113 StGB (Totschlag) gegeben, wovon auch die Parteien ausgehen. A. und B. sind daher der mehrfachen (eventual-)vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB schuldig zu sprechen.

#### **E. 3.2**

Vorwurf der Widerhandlungen gegen das SVG betreffend B. B. beantragt neben dem Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen vorsätzlichen Tötung auch einen Freispruch vom Vorwurf des ungenügenden Abstandhaltens beim Hintereinanderfahren sowie einen Schuldspruch wegen mehrfacher Überschreitung der gesetzlichen und signalisierten Höchstgeschwindigkeit bloss ausserorts, nicht aber auch innerorts. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die vorangehenden Ausführungen zum Sachverhalt und zur Beweiswürdigung hinsichtlich des Vorwurfs der mehrfachen vorsätzlichen Tötung (E. 3.1.1) und ergänzend auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. B. ist daher auch des ungenügenden Abstandhaltens beim Hintereinanderfahren nach Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG sowie der mehrfachen Überschreitung der gesetzlichen und signalisierten Höchstgeschwindigkeit ausserorts sowie auch innerorts und der Nichtanpassung der Geschwindigkeit an die Strassen- und Verkehrsverhältnisse nach Art. 32 Abs. 1 und 2 SVG, Art. 4 und Art. 4a VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig zu sprechen. 4.- Sanktionen

#### **E. 4**

Der B. gewährte bedingte Vollzug von 14 Tagen Gefängnis gemäss Strafverfügung des Bezirksamtes Kulm vom 10. August 1999 wird widerrufen.

##### **E. 4.1**

Hinsichtlich des Strafrahmens kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden.

##### **E. 4.2**

In Bezug auf die Strafzumessung ist Folgendes zu bemerken: Nach Art. 63 StGB misst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Weil diese Bestimmung weder eine klare und vollständige Aufzählung der zu beachtenden Elemente noch eindeutige Angaben aus den daraus für die Strafzumessung zu ziehenden Schlüssen enthält, hat das Bundesgericht verschiedene Strafzumessungskriterien entwickelt (vgl. BGE 117 IV 112 ff. und 118 IV 21 ff.). Leitschnur für die Strafzumessung ist das Verschulden, dessen Begriff sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen muss. Bei der Strafzumessung ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und in Anlehnung an Stratenwerth (Schweizerisches Strafrecht, AT II, Bern 1989, § 7 N 7 ff.) zu unterscheiden zwischen Tat- und Täterkomponente. Zu beachten bei der Beurteilung der Tatkomponente sind insbesondere vier Elemente: das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat und die Beweggründe für die Tat. Zum letzten Punkt ist zu bemerken, dass die Schwere der Verfehlung von der dem Urheber der Verfehlung gegebenen Entscheidungsfreiheit abhängt: je leichter er die verletzte Rechtsnorm hätte beachten können, desto schwerer wiegt seine Entscheidung, dagegen zu verstossen und damit sein Verschulden. Im Rahmen der Täterkomponente steht die Persönlichkeit des Angeklagten im Vordergrund. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten. Sein Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren sowie die Strafempfindlichkeit sind ebenfalls zu berücksichtigen.

##### **E. 4.3**

Da die Grenze zwischen dem Eventualvorsatz und der bewussten Fahrlässigkeit fliessend ist, und die juristischen Definitionen in diesem Punkt letztlich auf eine Wertung des konkreten Verhaltens hinauslaufen, rechtfertigt es sich vorliegend, bei beiden Angeklagten von der Minimalstrafe für vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB von fünf Jahren Zuchthaus als Ausgangspunkt bei der Strafzumessung auszugehen.

##### **E. 4.4**

Die beiden Angeklagten haben den Tod von zwei jungen unschuldigen und wehrlosen Menschen verursacht. Es ist zunächst zu prüfen, ob - abgesehen von den Widerhandlungen gegen das SVG - bereits dieser Umstand zu einer Strafschärfung nach Art. 68 Ziff. 1 StGB führt. Dies ist zu bejahen. Nach herrschender Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Idealkonkurrenz nicht nur dann gegeben, wenn die eine in Frage stehende Handlung mehrere verschiedene Tatbestände, sondern auch, wenn sie denselben Tatbestand mehrfach erfüllt, beispielsweise bei einem Sprengstoffanschlag, durch den mehrere Personen verletzt werden. Die erste Variante wird ungleichartige und die zweite gleichartige Idealkonkurrenz genannt (BGE 124 IV 145, 147 E. 3a, mit Hinweisen).

Allerdings kann gleichartige Idealkonkurrenz nur dann vorliegen, wenn im Rahmen desselben Tatbestands mehrere, trotz ihrer Gleichartigkeit selbständige Tatobjekte durch eine Handlung beeinträchtigt werden. Die Rechtsgutverletzungen müssen im Verhältnis zueinander selbständig sein (BGE 124 IV 145, 148 E. 3b), welche Voraussetzung vorliegend gegeben ist, da die Leben zweier Menschen ausgelöscht worden sind (vgl. BGE 124 IV 145, 148 E. 3c, wo bei Gefährdung der Leben zweier Personen gleichartige Idealkonkurrenz und damit Strafschärfung nach Art. 68 Ziff. 1 StGB angenommen wurde). Der Umstand, dass die beiden Angeklagten zwei Menschen getötet haben, führt daher zu einer Strafschärfung nach Art. 68 Ziff. 1 StGB. Dazu kommen bei beiden Angeklagten mehrere qualifizierte Widerhandlungen gegen das SVG. Während bei A. neben dem Vorfall vom 3. September 1999 noch die groben Verkehrsregelverletzungen vom 8. August 1999 hinzukommen, fällt bei B. (im Vergleich zu A.) das pflichtwidrige Verhalten bei Verkehrsunfall zusätzlich negativ ins Gewicht. Es ist somit in Bezug auf beide Angeklagten eine Strafschärfung nach Art. 68 Ziff. 1 StGB vorzunehmen.

4.5.1. A. beteiligte sich am 3. September 1999 an einem spontanen Autorennen mit B. und setzte dabei zahlreiche andere Verkehrsteilnehmer und auch seine Mitfahrer einer akuten Gefährdung aus. Er wollte dem Gegner B. in egoistischer Art und Weise um jeden Preis seine fahrerische Stärke demonstrieren. Ausserorts von Gelfingen raste er dessen VW Corrado mit massiv übersetzter Geschwindigkeit und ungenügendem Abstand hinterher, beging vorschriftswidrige Überholmanöver und verletzte dabei etliche Verkehrsregeln in grober Weise. Vor dem Dorf Gelfingen setzte er zu einem halsbrecherischen Überholmanöver an und liess selbst dann nicht von seinem Vorhaben ab, als er erkannte, dass sich B. (vorerst) nicht einfach geschlagen gab, sondern mit zunächst unverminderter Geschwindigkeit von 120-140 km/h weiterfuhr. Als Folge seiner äusserst verantwortungslosen Fahrweise verlor A. bei Beendigung seines Überholmanövers in Gelfingen schliesslich die Herrschaft über sein Fahrzeug und verletzte bei seiner Schleuderfahrt durch den Dorfbereich zwei jugendliche Fussgänger tödlich. Seine "Raserfahrt" zeugt von einer beispiellosen Gleichgültigkeit und Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Leben anderer Menschen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Vorfall vom 3. September 1999 keine einmalige Entgleisung von A. in Bezug auf sein Verhalten im Strassenverkehr ist, sondern dass er bereits am 8. August 1999 in Mooslerau zu einem derart riskanten Überholvorgang ansetzte, dass sich ein Verkehrsunfall mit möglicherweise äusserst gravierenden Folgen nur aufgrund der geschickten Reaktionen der übrigen beteiligten Verkehrsteilnehmer verhindern liess.

4.5.2. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse von A. und seiner Eintragungen im Administrativmassnahmenregister kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Ergänzend ist zu bemerken, dass er vor Obergericht aussagte, er habe im Januar 2002 geheiratet. Seine Frau lebe im Kosovo und sie hätten keine Kinder. Er lebe bei seinen Eltern und sei beruflich selbständig. Seine Autoreparaturwerkstatt laufe gut, er verdiene Fr. 4'500.-- bis Fr. 5'000.-- netto pro Monat. Er habe mehr Vermögen als Schulden, wobei das Vermögen in seinem Geschäft investiert sei. Er habe kein Auto und keinen Führerausweis mehr. Er denke jeden Tag an dieses tragische Ereignis. Der Vater des getöteten Mädchens sei ein Kunde von ihm. Im Übrigen habe er Kontakt zu den Angehörigen der Opfer über seine Eltern. Die Angelegenheit sei geregelt. Er müsse monatlich Fr. 250.-- bei der Versicherung abzahlen. Die Schadenssumme belaufe sich auf Fr. 120'000.--. In persönlicher Hinsicht fällt bei A. auch negativ ins Gewicht, dass er im Administrativmassnahmenregister mehrfach eingetragen ist, u.a. wurde ihm bereits einmal der Ausweis wegen übersetzter Geschwindigkeit

entzogen. Zu seinen Gunsten hingegen ist zu berücksichtigen, dass er im schweizerischen Zentralstrafregister nicht eingetragen ist und sich auch während des Strafverfahrens nichts zu Schulden kommen liess. Nachdem er in der Strafuntersuchung widersprüchlich aussagte und Schutzbehauptungen von sich gab, gestand er schliesslich doch den Sachverhalt in weiten Teilen zu, was ebenfalls zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist. Er erweckte überdies an der obergerichtlichen Verhandlung - im Gegensatz zu B. - den Eindruck, die Verantwortung für seine Taten übernehmen zu wollen und diese zu bereuen, was ebenfalls positiv zu werten ist. Auch ist seine erhöhte Strafempfindlichkeit zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, da er verheiratet ist und seine wirtschaftliche Existenzgrundlage, nämlich seine eigene Autoreparaturwerkstatt, mit dem Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe verlieren dürfte.

4.5.3. In Berücksichtigung all der obgenannten Faktoren ist bei A. von einem sehr schweren Verschulden auszugehen. Wie oben dargelegt, rechtfertigt es sich aber wegen der fließenden Grenze zur bewussten Fahrlässigkeit dennoch die Minimalstrafe von 5 Jahren Zuchthaus als Ausgangspunkt zu nehmen. Aufgrund des massiven Verschuldens und der obligatorischen Strafschärfung nach Art. 68 Ziff. 1 StGB einerseits und der strafmindernd zu wertenden persönlichen Verhältnisse und des Verhaltens nach der Tat andererseits erscheint insgesamt eine Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren Zuchthaus angemessen. Eine höhere Freiheitsstrafe könnte das Obergericht im Übrigen gemäss dem Verbot der reformatio in peius bereits aus prozessualen Gründen nicht aussprechen, da die Staatsanwaltschaft weder eine eigene Appellation noch eine Anschlussappellation eingereicht hat (§ 236 Abs. 2 StPO). Die 6 Tage Untersuchungshaft sind A. an die ausgesprochene Zuchthausstrafe anzurechnen (Art. 69 StGB). Angesichts der Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe ist die Gewährung des bedingten Strafvollzugs bereits in objektiver Hinsicht ausgeschlossen (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

4.6.1. B. beteiligte sich wie dargelegt am 3. September 1999 ebenfalls am spontanen Autorennen mit A. Er überholte A. ausserhalb des Dorfes Baldegg und stachelte diesen damit zu einer eigentlichen Verfolgungsjagd auf der Strecke Baldegg in Richtung Gelfingen an. Dicht gefolgt vom VW Corrado von A. versuchte B. vergeblich, seinen Kontrahenten durch Geschwindigkeiten von 120-140 km/h und riskante Überholmanöver auf der Ausserortsstrecke abzuschütteln. Mit seiner "Raserfahrt" gefährdete er nicht nur das Leben anderer Verkehrsteilnehmer, sondern auch dasjenige seiner Mitfahrer. Als A. aufgrund des sturen Verhaltens von B. vor dem Dorf Gelfingen zu einem Überholmanöver ansetzte, erschwerte B. dem A. das Überholen, indem er zunächst mit unverminderter, massiv übersetzter Geschwindigkeit von 120-140 km/h in das Dorf Gelfingen hineinraste und erst nach dem Ortseingang seine Geschwindigkeit geringfügig verlangsamte. B. war sich angesichts der Geschwindigkeit und der herannahenden Linkskurve bewusst, dass A. bei seinem Überholmanöver und bei diesem Tempo in Schwierigkeiten geraten würde, und er trägt daher dadurch, dass er sich an diesem Autorennen beteiligt und das verhängnisvolle Manöver dem A. erheblich erschwert hat, eine wesentliche Mitschuld am Tod der beider Opfer. Dennoch erachtet das Obergericht im Gegensatz zum Kriminalgericht die Tatschuld von B. als etwas kleiner als diejenige von A., da A. den Überholvorgang auch von sich aus hätte abbrechen können, als er sah, dass es vor der nahenden Linkskurve gefährlich werden würde. Dass sich B. nach dem Unfall nicht um die Geschehnisse kümmerte, sondern unerkannt die Flucht ergriff, zeugt andererseits von einer ausserordentlichen Gewissenlosigkeit.

4.6.2. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse von B. und seiner Vorstrafe sowie der Eintragungen im Administrativmassnahmenregister kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Ergänzend ist zu bemerken,

dass B. vor Obergericht aussagte, er sei verheiratet und habe zwei Kinder. Er habe früher in einer Fabrik gearbeitet, sei aber wegen seinen Rückenproblemen seit knapp zwei Jahren arbeitslos und erhalte Taggelder. Sobald er operiert sei, werde er wieder arbeiten gehen. Es treffe daher nicht zu, dass er auf eine IV-Rente warte, wie dies das Kriminalgericht ausgeführt habe. Seine Frau könne nicht regelmässig, sondern bloss temporär arbeiten. Er habe immer noch Schulden, aber inzwischen weniger als Fr. 56'000.--. Es bestünden Beteiligungen und Pfändungen, weshalb ihm monatlich Fr. 1'200.-- von seinen Taggeldern abgezogen würden. Er sei von der Versicherung bisher nicht in Anspruch genommen worden. Er habe kein Auto mehr und seinen Führerausweis bisher noch nicht wieder erhalten. Er kenne die Angehörigen der Opfer nicht. Erheblich negativ ins Gewicht fällt bei B. in persönlicher Hinsicht der Umstand, dass er einschlägig vorbestraft ist, da er mit Urteil des Bezirksamts Kulm vom 10. August 1999 wegen Verursachens eines Verkehrsunfalls infolge Nichtbeherrschens des Fahrzeugs, Vereitelung der Blutprobe, pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden und Führens eines PW's in nicht betriebssicherem Zustand mit 14 Tagen Gefängnis bedingt und einer Busse von Fr. 800.-- bestraft wurde. Er delinquierte somit weniger als einen Monat nach dieser Verurteilung während laufender Probezeit. Dazu kommt, dass B. über einen miserablen fahrerischen Leumund verfügt, wie die zahlreichen Eintragungen im Administrativmassnahmenregister belegen. B. lehnt - im Gegensatz zu A. - nach wie vor jegliche Verantwortung für den Tod der beiden Opfer ab, behauptete er doch noch vor Obergericht, mit 30-40 km/h durch das Dorf Gelfingen gefahren zu sein, und bezichtigte den glaubwürdigen Zeugen U. sinngemäss der Lüge. Diese völlig unglaubwürdige Behauptung zeigt deutlich seine mangelnde Einsicht und Reue auf, weswegen seine gleichzeitigen Aussagen, es tue ihm leid, was passiert sei, für das Obergericht nicht glaubhaft wirken. Zu seinen Gunsten sind seine teilweise Geständnisbereitschaft hinsichtlich des Sachverhalts sowie der Umstand, dass er sich zwei Tage nach dem Unfallereignis doch noch bei der Kantonspolizei meldete und auf diese Weise zur Klärung des Sachverhalts beitrug, zu werten. Zudem ist bei ihm aufgrund seiner familiären Situation (verheirateter Familienvater zweier Kinder) ebenfalls von einer erhöhten Strafempfindlichkeit auszugehen. Zu beachten ist überdies, dass eine Zusatzstrafe zur Strafverfügung des Amtsstatthalteramts Luzern vom 21. Oktober 2002 wegen Veruntreuung (14 Tage Gefängnis, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren) auszusprechen ist. Diese Strafe wegen Veruntreuung fällt aber wegen des verhältnismässig geringen Deliktsbetrags und der entsprechend milden Bestrafung vorliegend im Vergleich zum Delikt der mehrfachen vorsätzlichen Tötung und der mehrfachen qualifizierten Verkehrsregelverletzungen nicht erheblich ins Gewicht. 4.6.3. In Berücksichtigung all der obgenannten Faktoren ist auch bei B. von einem sehr schweren Verschulden auszugehen. Wie oben dargelegt, rechtfertigt es sich aber wegen der fliessenden Grenze zur bewussten Fahrlässigkeit dennoch die Minimalstrafe von 5 Jahren Zuchthaus als Ausgangspunkt zu nehmen. Auch bei B. ist von einem massiven Verschulden und der obligatorischen Strafschärfung nach Art. 68 Ziff. 1 StGB auszugehen, wobei aber das Obergericht aufgrund des etwas geringeren Tatverschuldens als bei A. eine geringere Straferhöhung als angemessen erachtet. Hingegen ist bei B. in Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere seiner einschlägigen Vorstrafe und seiner mangelnden Einsicht, trotz seiner teilweisen Geständnisbereitschaft, seiner erhöhten Strafempfindlichkeit und der Bemessung nach Art. 68 Ziff. 2 StGB (Zusatzstrafe), im Gegensatz zu A. lediglich eine geringere Strafminderung am Platz. Insgesamt erscheint daher eine Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren Zuchthaus, als Zusatzstrafe zum Urteil des Amtsstatthalteramts Luzern vom 21.

Oktober 2002, seinem Verschulden angemessen. Die 4 Tage Untersuchungshaft sind ihm an die ausgesprochene Zuchthausstrafe anzurechnen (Art. 69 StGB). Angesichts der Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe ist die Gewährung des bedingten Strafvollzugs bereits in objektiver Hinsicht ausgeschlossen (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

5.- Landesverweisung  
Das Kriminalgericht verwies beide Angeklagten für 5 Jahre des Landes, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von je 4 Jahren. Während A. in diesem Punkt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt, scheint B. auch diese Nebenstrafe sinngemäss anfechten zu wollen, auch wenn er diesbezüglich keinen ausdrücklichen Antrag gestellt hat. Die von der Vorinstanz ausgesprochenen Landesverweisungen für die beiden Angeklagten von je 5 Jahren, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von je 4 Jahren, sind zu bestätigen. Zur Begründung kann vollumfänglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Ergänzend sei bemerkt, dass angesichts des schweren Verschuldens und des äusserst getrübtten fahrerischen Leumunds der beiden Angeklagten seitens des Obergerichts gewisse Bedenken gegenüber der Gewährung des bedingten Vollzugs bestehen. Nachdem aber die Staatsanwaltschaft nicht appellierte und auch keine Anschlussappellation einreichte, ist es dem Obergericht nach dem Grundsatz des Verbots der reformatio in peius bereits aus prozessualen Gründen nicht möglich, eine unbedingte Landesverweisung für die beiden Angeklagten anzuordnen (vgl. § 236 Abs. 2 StPO; Hauser/Schweri, a.a.O., § 98 N 7 S. 448).

6.- Widerruf  
Das Kriminalgericht widerrief den B. gewährten bedingten Vollzug von 14 Tagen Gefängnis gemäss der Strafverfügung des Bezirksamts Kulm vom 10. August 1999. B. beantragt, der bedingte Strafvollzug gemäss der Strafverfügung des Bezirksamts Kulm vom 10. August 1999 sei nicht zu widerrufen. Der B. gewährte bedingte Strafvollzug von 14 Tagen Gefängnis gemäss der Strafverfügung des Bezirksamts Kulm vom 10. August 1999 ist jedoch in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils zu widerrufen. Zur Begründung kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Es handelt sich bei den heute zu beurteilenden Straftaten offensichtlich nicht mehr um einen leichten Fall im Sinne von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB.

7.- Kosten

## **E. 5**

Die Verfahrenskosten werden den Angeklagten A. und B. je zur Hälfte überbunden. Jeder Angeklagte hat seine Haftkosten und seine eigenen Verteidigungskosten zu bezahlen. (Kostenregelung im Einzelnen).

## **E. 6**

(Parteientschädigung).

## **E. 7**

(Rechtsmittelbelehrung).

### **E. 7.1**

Entsprechend dem Verfahrensausgang haben A. und B. je zur Hälfte die Gerichtskosten des Appellationsverfahrens zu tragen, mit Ausnahme derjenigen des Ausstandsverfahrens, welche B. allein zu bezahlen hat, da er dieses verursacht hat (§ 282 Abs. 1 StPO). A. und B. haben im Appellationsverfahren ausgangsgemäss je ihre eigenen Anwaltskosten zu tragen (§ 282 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Appellationsverfahren ist auf Fr. 2'500.--, diejenige für das Ausstandsverfahren auf Fr. 500.-- festzusetzen (§ 26 lit. a und b KoV).

### **E. 7.2**

Fürsprecher D. ficht als a.o. amtlicher Verteidiger von B. explizit auch die vorinstanzliche Kostenfestsetzung an. Er macht geltend, die von der Vorinstanz verfügte Kostenfestsetzung stehe in keiner Relation zum effektiv erbrachten Aufwand. Fürsprecher D. reichte vor der Vorinstanz eine Kostennote von Fr. 6'000.-- Honorar zuzüglich Auslagen und MWST ein. Das Kriminalgericht reduzierte diese Kostennote auf Fr. 2'500.-- Honorar zuzüglich Auslagen und MWST. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass B. ursprünglich durch Fürsprecherin Z. a.o. amtlich verteidigt wurde. B. wird seit dem 20. März 2001 durch Fürsprecher D. verteidigt, wobei zu berücksichtigen ist, dass er für die Zeit vom 20. März 2001 bis zum 28. Februar 2002 (d.h. für ein knappes Jahr) durch Fürsprecher D. privat verteidigt wurde und hierfür keine Entschädigungspflicht durch den Staat besteht. B. wurde im vorinstanzlichen Verfahren lediglich in der Zeit vom 1. März 2002 bis zum 15. März 2002 von Fürsprecher D. a.o. amtlich verteidigt. Fürsprecher D. macht für diese Zeit insbesondere mehrfaches Aktenstudium geltend (so am 12., 13. und 14. März 2003). Er hat aber bereits während der Zeit der privaten Verteidigung die Akten studiert. Es ist selbstverständlich, dass für die Vorbereitung der Hauptverhandlung und die Ausarbeitung des Plädoyers die Akten erneut studiert werden müssen. Es geht aber nicht an, einen privaten Verteidigungsaufwand nachträglich vom Staat als amtliche Verteidigung teilweise entschädigt haben zu wollen. Jedenfalls erscheint die von der Vorinstanz gesprochene Entschädigung für Fürsprecher D. für die relativ kurze (wenn auch verhältnismässig intensive) Zeit der a.o. amtlichen Verteidigung vom 1. bis zum 15. März 2002 von Fr. 2'500.-- Honorar zuzüglich Auslagen und MWST dem erforderlichen Aufwand entsprechend und gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 57 lit. b KoV) als angemessen. Die vorinstanzliche Kostenfestsetzung ist daher zu bestätigen. Entsprechend dem Verfahrensausgang ist im Übrigen auch die vorinstanzliche Kostenverlegung zu bestätigen (§ 275 Abs. 1 StPO).

### **E. 7.3**

Fürsprecher D. macht als a.o. amtlicher Verteidiger von B. für das Appellationsverfahren eine Kostennote von Fr. 7'950.65 Honorar zuzüglich Fr. 441.-- Auslagen sowie MWST geltend. Dieses Honorar erscheint trotz der grossen Tragweite des Falles und trotz der relativ umfangreichen Bemühungen von Fürsprecher D. angesichts der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen als übersetzt. In Strafsachen beträgt die Anwaltsgebühr im Verfahren vor Obergericht als Appellationsinstanz Fr. 300.-- bis Fr. 3'500.--, in den übrigen Verfahren Fr. 150.-- bis Fr. 2'000.-- (§ 57 lit. c und d KoV). In Berücksichtigung der ausgewiesenen umfangreichen Bemühungen von Fürsprecher D. wird seine Kostennote für das Hauptverfahren ermessensweise auf Fr. 4'500.-- Honorar (das Maximum von Fr. 3'500.-- zuzüglich einem Zuschlag von Fr. 1'000.-- in Anwendung von §§ 62 Abs. 1 und 63 lit. c KoV) sowie für das Ausstandsverfahren auf Fr. 1'500.-- Honorar (§ 57 lit. d KoV), somit insgesamt auf Fr. 6'000.-- Honorar, zuzüglich Auslagen von total Fr. 441.-- sowie MWST festgesetzt.

### **E. 7.4**

Die Kostennote von Rechtsanwalt XY., des früheren amtlichen Verteidigers von A., wird für das Appellationsverfahren antragsgemäss auf Fr. 850.-- Honorar inkl. Auslagen zuzüglich MWST festgesetzt.

### **E. 7.5**

Die von der Vorinstanz den beiden Privatklägern E. und F., beide vertreten durch Rechtsanwalt G., zugesprochene Parteientschädigung von insgesamt Fr. 10'561.90 ist ausgangsgemäss entsprechend dem vorinstanzlichen Urteil den Angeklagten A. und B. je zur Hälfte aufzuerlegen, wobei die Angeklagten solidarisch für den Gesamtbetrag haften. Vor Obergericht ist den Privatklägern kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

**U r t e i l s s p r u c h** 1. a) A. ist schuldig - der mehrfachen (eventual-)vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB, - des Nichtbeherrschens des Fahrzeuges nach Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG, - der mehrfachen Überschreitung der gesetzlichen und signalisierten Höchstgeschwindigkeit innerorts und ausserorts sowie der Nichtanpassung der Geschwindigkeit an die Strassen- und Verkehrsverhältnisse nach Art. 32 Abs. 1 und 2 SVG, Art. 4 und 4a VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG, - des mehrfachen ungenügenden Abstandhaltens beim Hintereinanderfahren nach Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG sowie - des mehrfachen vorschriftswidrigen Überholens nach Art. 35 Abs. 2-4 i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG. b) B. ist schuldig - der mehrfachen (eventual-)vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB, - der mehrfachen Überschreitung der gesetzlichen und signalisierten Höchstgeschwindigkeit innerorts und ausserorts sowie der Nichtanpassung der Geschwindigkeit an die Strassen- und Verkehrsverhältnisse nach Art. 32 Abs. 1 und 2 SVG, Art. 4 und 4a VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG, - des ungenügenden Abstandhaltens beim Hintereinanderfahren nach Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG, - des vorschriftswidrigen Überholens nach Art. 35 Abs. 2-4 i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG sowie - des pflichtwidrigen Verhaltens bei Verkehrsunfall nach Art. 51 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 92 Abs. 2 SVG. 2. a) A. wird mit 6 ½ Jahren Zuchthaus bestraft, abzüglich 6 Tage Untersuchungshaft. b) B. wird mit 6 ½ Jahren Zuchthaus bestraft, abzüglich 4 Tage Untersuchungshaft, als Zusatzstrafe zum Urteil des Amtsstatthalteramtes Luzern vom 21. Oktober 2002. 3. a) A. wird für 5 Jahre des Landes verwiesen, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 4 Jahren. b) B. wird für 5 Jahre des Landes verwiesen, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 4 Jahren. 4. Der B. gewährte bedingte Vollzug von 14 Tagen Gefängnis gemäss Strafverfügung des Bezirksamtes Kulm vom 10. August 1999 wird widerrufen. 5. A. und B. haben je zur Hälfte die Gerichtskosten des Appellationsverfahrens zu tragen, mit Ausnahme derjenigen des Ausstandsverfahrens, welche B. zu tragen hat. A. und B. haben im Appellationsverfahren je ihre eigenen Anwaltskosten zu tragen. Der vorinstanzliche Kostenspruch wird bestätigt. Die Gerichtsgebühr für das Appellationsverfahren beträgt Fr. 2'500.--, diejenige für das Ausstandsverfahren Fr. 500.--. Die Kostennote von Fürsprecher D. als a.o. amtlicher Verteidiger von B. wird für das Appellationsverfahren auf Fr. 6'000.-- Honorar (Fr. 4'500.-- für das Hauptverfahren sowie Fr. 1'500.-- für das Ausstandsverfahren) zuzüglich Fr. 441.-- Auslagen sowie MWST festgesetzt. Die kantonale Gerichtskasse hat ihm Fr. 5'962.10 (85 % von Fr. 6'000.--, Fr. 441.-- Auslagen sowie Fr. 421.10 MWST) zu bezahlen. Die Kostennote von Rechtsanwalt XY., des früheren amtlichen Verteidigers von A., wird für das Appellationsverfahren auf Fr. 850.-- Honorar inkl. Auslagen zuzüglich MWST festgesetzt. Die kantonale Gerichtskasse hat ihm Fr. 777.40 (85 % von Fr. 850.-- Honorar inkl. Auslagen zuzüglich Fr. 54.90 MWST) zu bezahlen. A. hat der kantonalen Gerichtskasse für das Appellationsverfahren Fr. 2'027.40 (Fr. 1'250.-- Gerichtskostenanteil sowie Fr. 777.40 amtliche Verteidigerkosten) sowie gemäss vorinstanzlichem Urteil Fr. 21'083.75, somit insgesamt Fr. 23'111.15 zu bezahlen. B. hat der kantonalen Gerichtskasse für das Appellationsverfahren Fr. 7'712.10 (Fr. 1'750.-- Gerichtskostenanteil sowie Fr. 5'962.10 amtliche Verteidigerkosten) sowie gemäss vorinstanzlichem Urteil Fr. 16'480.--,

somit insgesamt Fr. 24'192.10 zu bezahlen. Die Parteientschädigung an die Privatkläger E. und F., beide vertreten durch Rechtsanwalt G., von insgesamt Fr. 10'561.90 wird gemäss dem vorinstanzlichen Urteil den Angeklagten A. und B. je zur Hälfte auferlegt, wobei die Angeklagten solidarisch für den Gesamtbetrag haften. 6. Dieses Urteil ist den Angeklagten, der Staatsanwaltschaft, den Verteidigern (in Orientierungskopie), den Privatkägern (über ihren Rechtsvertreter), dem Amt für Migration, dem Kriminalgericht, dem Amtsstatthalteramt Hochdorf, dem Justiz- und Sicherheitsdepartement (im Doppel), dem Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern sowie dem Bezirksamt Kulm zuzustellen und der Strafregisterbehörde zu melden. Luzern, 16. Juni 2003 (21 02 161 und 162) Für die II. Kammer des Obergerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung für die Angeklagten gemäss Beilage

## **E. 8**

Die Kostennote des a.o. amtlichen Verteidigers sei für das erst- und oberinstanzliche Verfahren gerichtlich zu bestimmen. Mit Entscheid vom 27. August 2002 wies das Obergericht die Ausstandsbegehren von B. ab, soweit es darauf eintrat, und verlegte die Kosten mit der Hauptsache. Mit Eingabe vom 19. September 2002 beantragte B. die Einholung eines Ergänzungsgutachtens bei der Dr. Q. AG sowie die Durchführung eines Augenscheins unter Beizug der Verfahrensbeteiligten und der Zeugen. Mit Urteil vom 3. Februar 2003 wies das Bundesgericht die von B. gegen den obergerichtlichen Ausstandsentscheid erhobene staatsrechtliche Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Mit Eingabe vom 12. März 2003 hielt B. an seinen Beweisanträgen fest. Mit Schreiben vom 4. Juni 2003 teilte das Obergericht B. mit, dass es das Verhalten des Angeklagten auch unter dem Gesichtspunkt der fahrlässigen Tötung prüfen werde. An der Appellationsverhandlung vom 12. Juni 2003 stellte B. folgende Anträge: 1. Der Angeschuldigte sei von Schuld und Strafe hinsichtlich des Tatvorwurfs der mehrfachen vorsätzlichen Tötung, eventuell der mehrfachen fahrlässigen Tötung freizusprechen. 2. Der Angeschuldigte B. sei weiter freizusprechen des ungenügenden Abstandhaltens beim Hintereinanderfahren. 3. Der Angeschuldigte B. sei demgegenüber schuldig zu erklären der mehrfachen Überschreitung der gesetzlichen und signalisierten Höchstgeschwindigkeit ausserorts sowie der Nichtanpassung der Geschwindigkeit an die Strassen- und Verkehrsverhältnisse, des vorschriftswidrigen Überholens sowie des pflichtwidrigen Verhaltens beim Verkehrsunfall und er sei hiefür mit einer Busse als Zusatzstrafe zum Urteil des Amtsstatthalteramts Luzern vom 21. Oktober 2002 zu bestrafen. 4. Die aufgrund der Freisprüche entstandenen Verfahrenskosten seien auszuscheiden und dem Staate Luzern aufzuerlegen. 5. Dem Angeklagten B. sei aufgrund der ergangenen Freisprüche eine Entschädigung in gerichtlich zu bestimmender Höhe auszusprechen. 6. Die Verteidigungskosten des a.o. amtlichen Verteidigers für das erst- und oberinstanzliche Verfahren seien gerichtlich festzulegen. 7. Der bedingte Strafvollzug gemäss Strafverfügung des Bezirksamts Kulm vom 10. August 1999 sei nicht zu widerrufen. E.- Die Staatsanwaltschaft reichte kein Rechtsmittel ein. An der Appellationsverhandlung vom 12. Juni 2003 stellte sie folgende Anträge: 1. Die Appellationen seien abzuweisen und das kriminalgerichtliche Urteil zu bestätigen, mit der Ergänzung, dass in Bezug auf B. eine Zusatzstrafe zum Urteil des Amtsstatthalteramts Luzern vom 21. Oktober 2002 wegen Veruntreuung auszufällen sei. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Angeklagten. Die Begründung der Parteianträge ergibt sich, soweit erforderlich, aus den folgenden Erwägungen. F.- Das Urteil ist den Parteien am 16. Juni 2003 mündlich eröffnet und das Urteilsdispositiv bereits zugestellt worden. E r w ä g u n g e n 1.- Beweis Die vorinstanzlichen Akten wurden praxisgemäss zu den Akten

dieses Verfahrens genommen. Von Amtes wegen wurden die die Angeklagten betreffenden Strafregisterauszüge auf Aktualität hin überprüft. An der Appellationsverhandlung wurden die Angeklagten nochmals ergänzend zur Person und zur Sache befragt. Die vom Angeklagten A. vor Obergericht neu eingereichten Urkunden werden zu den Akten des Verfahrens genommen. Auf die vom Angeklagten A. beantragte Erstellung eines neuen verkehrstechnischen Gutachtens zum Unfallhergang sowie auf weitere Abklärungen zu dem von B. verwendeten Fahrzeug kann verzichtet werden. Ebenso kann auf die vom Angeklagten B. beantragte Einholung eines Ergänzungsgutachtens bei der Dr. Q. AG sowie auf die Durchführung eines Augenscheins unter Beizug der Verfahrensbeteiligten und der Zeugen verzichtet werden. Zur Ablehnung dieser Beweisanträge kann auf die Begründung in den nachfolgenden Erwägungen verwiesen werden (E. 3). Damit ist der massgebliche Sachverhalt genügend abgeklärt. Weitere Beweiserhebungen erübrigen sich und sind auch nicht beantragt. 2.- Unbestrittene Schuldbefunde

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.